



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

## ETHIK-KODEX

### Vorwort

1- Die Mission der IBSF – International Bobsleigh and Skeleton Federation – besteht in der Förderung des Bob- und Skeleton-Sports, des Betreibens dieser Sportarten sowie der Verbreitung deren ethischer, sportlicher und erzieherischer Werte.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Mission wendet die IBSF diesen Ethik-Kodex in Übereinstimmung mit den vom Internationalen Olympischen Komitee – I.O.C.- empfohlenen Verhaltensregeln und – normen an.

Seine Bestimmungen werden freiwillig und unabhängig von den Zivil- und Strafgesetzen der einzelnen Länder angenommen, obwohl er diesen soweit wie möglich entsprechen und gerecht werden sollte.

Es wird vorausgesetzt, dass alle Personen, die im Auftrag des Verbandes tätig sind oder in irgendeiner Eigenschaft in jegliche Operation oder Tätigkeiten der IBSF einbezogen sind, mit den Regeln des Ethik-Kodex vertraut sind und diese beachten. Sie können keine mangelnde Kenntnis seiner Bestimmungen geltend machen.

### 2- Anwendung und allgemeine Prinzipien

Der Ethik-Kodex gilt für all jene, die im Namen der IBSF handeln oder in irgendeiner Eigenschaft in jegliche Operation oder Tätigkeit der IBSF einbezogen sind, einschließlich (aber nicht darauf beschränkt) der Funktionäre, der Angestellten und Agenten der IBSF, der Funktionäre, Angestellten und Agenten, Athleten, Manager, Trainer der Nationalverbände und der Lieferanten der IBSF. Jede Person muss die Bestimmungen des Gesetzes im Land, in dem sie ihre Tätigkeit ausübt, kennen und diese einhalten. Zusätzlich zur Einhaltung der nachstehenden Regeln muss jede Person ihre Pflichten mit Professionalität und mit der moralischen Verpflichtung zum Schutz des guten Rufs der IBSF erfüllen, ohne ihre Position zum persönlichen Vorteil zu missbrauchen.

### 3- Vertraulichkeit

Kein Dokument bzw. keine Information, die mit der IBSF in Zusammenhang steht, darf ohne vorherige Genehmigung seitens des Exekutivkomitees der IBSF benutzt werden.

Die Offenbarung von Dokumenten oder Informationen, die nur an das IBSF-Personal oder die IBSF-Mitglieder verbreitet werden; dies gilt auch für den Zugriff zu Dokumenten ohne vorherige Genehmigung.

Die obige Bestimmung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Dokumenten gilt nicht, falls das Dokument oder die Information in irgendeinem Land offiziell offenbart wurde.

### 4- Interessenskonflikte

Alle Personen, die im Auftrag der IBSF handeln, dürfen nur Entscheidungen im Interesse des Verbandes treffen und müssen seinen guten Ruf schützen. Keine Person, deren persönliche oder familiären Interessen gerechtfertigter Weise als durch eine die IBSF betreffende Entscheidung oder Politik beeinflussbar betrachtet werden kann, darf auf irgendeine Weise an der Entscheidungstreffen oder Politik beteiligt werden.

Der Begriff „Interessenskonflikte“ schließt Entscheidungen oder Politiken bezüglich der Interessen eines Mitgliedslandes nicht ein.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

### **3 -1 Wetten im Sport**

Es ist absolut verboten für Mitglieder der Exekutive, Trainer, Angestellte, Techniker, Athleten oder jede andere Person welche für die IBSF arbeitet sich an Sport-Wetten in jeglicher Form zu beteiligen, die in Zusammenhang mit Bob und Skeleton Veranstaltungen stehen.

Das Abschließen von Wetten bezüglich des Verlaufs oder der Resultate von Bob- oder Skeleton-Rennen ist, selbst wenn dies stillschweigend über Dritte erfolgt, untersagt.

Insider-Informationen dürfen nicht offenbart werden.

Jegliche Verletzung dieses Artikels muss dem Generalsekretär der IBSF umgehend gemeldet werden.

### **5- Gleichberechtigung und Würde**

Bei der Einstellung von technischem Personal, Angestellten, Mitarbeitern, Managern für betriebliche oder Repräsentanzfunktionen ist jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, Religion oder politischen Haltung untersagt. Die persönliche Würde muss stets geschützt werden. Jegliche Art von Diskriminierung oder Belästigung ist verboten.

Dementsprechend darf in der Vorphase von Wahlen bzw. von Ernennungen keinerlei Diskriminierung zugelassen werden. Dieses Prinzip muss auch für jegliche Sportregel angewandt werden.

### **6- Ethisches Verhalten**

Alle Personen, die in der IBSF tätig sind, müssen sich bei der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen mit der ihnen gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verhalten und Handlungen vermeiden, die dem Ruf des Verbandes, des Bob- oder Skeletonsports schaden können.

Niemand darf negative Kommentare zu den politischen Entscheidungen des Exekutivkomitees abgeben, um im persönlichen Interesse stehende Vorhaben zu fördern oder den Verband in Verruf zu bringen.

Dies bedeutet, dass negative Kommentare erlaubt sind, vorausgesetzt, dass diese nicht auf persönlichen Interessen beruhen.

### **7- Beziehungen im Rahmen der Kommunikation**

Jegliche Kommunikation bezüglich der IBSF nach außen zur Presse und zu anderen Medien wird gutgeheißen, vorausgesetzt, dass sie der Verbreitung der Sportarten der IBSF dienen, während kritische Mitteilungen, die dem Ruf des Verbandes schaden, nicht erlaubt sind. (Dieser Artikel gilt nur für das Exekutivkomitee, die Kommissionen, Jurys und das Personal der IBSF).

### **8- Fairplay**

Die Prinzipien des Fairplays dürfen von niemandem durch unangemessenes Verhalten oder zwecks Beeinflussung des Verlaufs oder Resultats von Rennen verletzt werden; dies mit Ausnahme dessen, was ausdrücklich im Rahmen der für die Rennen geltenden Reglemente und Regeln zulässig ist.

Jegliche Verletzung der Antidoping-Bestimmungen ist untersagt und alle Personen müssen mit ihrem Verhalten zur Förderung der körperlichen Gesundheit und geistigen Stabilität der Athleten beitragen. Jede Person, die im Auftrag der IBSF tätig oder an ihren Aktivitäten beteiligt ist, hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass ihr körperliche Verletzungen bzw. die Haftbarkeit gegenüber Dritten vermieden werden.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

## 9- Benefits

Die Annahme von mit der Beteiligung an IBSF-Rennen oder der Organisation von Rennen im Zusammenhang stehenden Geschenken oder Benefits ist mit Ausnahme geringwertiger Geschenke untersagt.

Als einen angemessenen Wert legen wir einen 100 Euro nicht überschreitenden Handelswert fest. Dementsprechend ist es auch untersagt, nicht von der IBSF, sondern von Dritten bezahlte Vergütungen oder Kostenrückerstattungen für die Ausübung der übertragenen Funktionen zu akzeptieren; von dieser Bestimmung sind die Aufenthaltskosten ausgenommen, die mit der Ausübung institutioneller Tätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Verbandsfunktion in Zusammenhang stehen.

## 10- Ressourcen

Alle Ressourcen der IBSF müssen für den Betrieb des Verbandes und zur Umsetzung der oben erwähnten Mission eingesetzt werden. Kein Sponsor darf in die Verbandsverwaltung oder das Management der Rennen eingreifen. Falls eine Person dem Ethik-Ausschuss schriftlich mitteilt, dass ein Sponsor diese Bestimmung verletzt, kann der Ethik-Ausschuss Korrekturmaßnahmen sowie Schritte zu deren Durchführung verfügen.

Außerdem kann der Ethik-Ausschuss auf schriftliche Beschwerde seitens jeglicher Person jeglichen Wettkampf prüfen, der nicht der Mission der IBSF gerecht wird, und dem Exekutivkomitee Korrekturmaßnahmen empfehlen.

## 11- Angestellte

Angestellte und externe Mitarbeiter müssen gemäß obigem Art. 4 ohne jegliche Diskriminierung ausgewählt sowie in Übereinstimmung mit den nationalen Tarifverträgen eingestellt und geleitet werden.

Sie müssen bezüglich ihrer Pflichten informiert und angewiesen werden und zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten transparente, unabhängige Beziehungen unterhalten.

Sie dürfen keinesfalls Verwandte bis zum vierten Verwandtschaftsgrad leiten bzw. mit ihnen in einem Arbeitsverhältnis stehen, dies gilt auch wenn offensichtliche Gründe für persönliche Vorteile bestehen.

## 12- Sanktionen

Bei nachweislicher Verletzung des Ethik-Kodex werden vom Exekutivkomitee Sanktionen auferlegt, die von einer schriftlichen Verwarnung zur vorübergehenden Aufhebung jeglicher Beziehung zur IBSF reichen können.

Bei Verletzung durch ein vom Kongress gewähltes Mitglied des Exekutivkomitees ist jegliche Entscheidung auf den folgenden Kongress aufzuschieben, der dann über die angemessenen Maßnahmen entscheiden muss.

In beiden Fällen muss zunächst die Stellungnahme des Ethik-Ausschusses eingeholt werden, der in diesem Fall völlig unabhängig und ohne Aufschub durch schriftliche Berichte zur Ergreifung von Maßnahmen an den Generalsekretär handeln kann.

## 13- Umsetzung

Die IBSF hat die Pflicht, diesen am 10. September 2011 vom Exekutivkomitee genehmigten Ethik-Kodex, zu verbreiten.



INTERNATIONAL BOBSLEIGH & SKELETON FEDERATION

Jegliche Änderung muss vom Exekutivkomitee ausschließlich nach Einholung einer schriftlichen Stellungnahme seitens des Ethik-Ausschusses genehmigt werden, die nicht bindend ist.

#### **14- Zusammensetzung**

Der Ethik-Ausschuss wird fünf vom Exekutivkomitee ernannte, unabhängige Mitglieder haben, wobei eines der fünf Mitglieder der Vorsitzende des Schiedsgerichts der IBSF ist.

Das Exekutivkomitee wählt unter den ernannten Mitgliedern den Vorsitzenden des Ethik-Ausschusses, der sein Amt für den gesamten Amtszeitraum des Ausschusses bewahrt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, dem Exekutivkomitee nicht bindende Stellungnahmen zu unterbreiten.

#### **15- Verfahrensweise**

Jeglicher Fall muss dem Generalsekretär der IBSF schriftlich gemeldet werden, und letzterer muss beim Ethik-Ausschuss eine nicht bindende Stellungnahme zwecks Prüfung seitens des Exekutivkomitees anfordern. Jede Person hat das Recht, vom Exekutivkomitee angehört zu werden, bevor das Exekutivkomitee seine endgültige Entscheidung trifft. Die Entscheidung wird vom Ethik-Ausschuss akzeptiert.